STATUTEN

Ritter des Heiligen Lazarus zu Jerusalem – Priorat in Deutschland e.V."

in Kurzform "Lazarus-Orden" genannt





Priorat in Deutschland "Lazarus – Orden" eingetragener Verein

Artikel 1

Name, Rechtsform, Sitz und Wappen

Unter dem Namen

Ritter des Heiligen Lazarus zu Jerusalem – Priorat in Deutschland e.V."
(in Kurzform "Lazarus-Orden" genannt)

besteht seit 2008 eine ökumenische Vereinigung (Verein) im Sinne der § 21 bis 79 BGB bzw. CIC (1983) Can 298 §1 & Can 304 [bis 1983 CIC (1917) Can 708] mit dem Sitz in München, Deutschland.

Das Wappen des Ordens zeigt:

Ein grünes auf silbernem (weißen) Schild, in dessen linken oberen Feld sich die Nationalfarben schwarz-rot-gold schräg von links nach rechts oben (aus Sicht des Betrachters), aufgelegt einem Kreuz der acht Seligkeiten, umrahmt von der Großen Ordenskette (Kollane), alles auf einem Wappenmantel mit goldenen Quasten und Ornamenten liegend. Der auf der linken Seite das grüne Kreuz der acht Seligkeiten trägt, alles überhöht von der östlichen Krone des Ostens mit goldenem Reichsapfel und Kreuz; unterhalb des Wappens der Wahlspruch "Atavis et Armis".



Das Wappen des Ordens, mit oder ohne Wahlspruch, darf nur vom Orden und seinen Kommenden, nicht jedoch von einzelnen Mitgliedern geführt werden.

- a. der Verein ist beim Amtsgericht München ins Vereinsregister eingetragen.
- b. Der Name des Vereins ist :

Ritter des Heiligen Lazarus zu Jerusalem – Priorat in Deutschland e.V."

- c. der Sitz des Vereins ist München
- d. Titularsitz des Vereins ist der Wohnsitz des Priors



Priorat in Deutschland "Lazarus – Orden" eingetragener Verein

Artikel 2

Zweck

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" und Abgabenordnung.
- b. Der Zweck des Vereins besteht in der Wahrung der ritterlichen Traditionen der Lazarus-Ritter, Förderung des christlichen Glaubens im ökumenischen Geist und Erfüllung, hospitalischer, karitativer und/oder weiterer sozialer Aufgaben.

Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch:

- Veranstaltungen und Exerzitien im ökumenischen Rahmen
- Sammlungen und Transporte von Hilfsgütern nach Osteuropa, Syrien und in Deutschland.
- Zusammenarbeit bei Hilfsprojekten mit den Jurisdiktionen der Conföderation der Ritter des Heiligen Lazarus zu Jerusalem, Priorat in Deutschland e.V.
- Zusammenarbeit bei Hilfsprojekten in aller Welt mit den Lazarus-Gruppierungen weltweit.
- c. Der Lazarus-Orden ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht nur in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- d. Mittel des Lazarus-Ordens dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke sowie den Verwaltungsaufwendungen verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Lazarus-Ordens.
- e. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f. Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens (auch Sachwerte) erhalten.



Priorat in Deutschland "Lazarus – Orden" eingetragener Verein

Artikel 3

Mitgliedschaft

Dem Verein (Lazarus-Orden) können nur natürliche Personen einer christlichen Konfession mit Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union beitreten. Auf besonderen Beschluss des Kapitels sind Ausnahmen möglich.

Der Verein hat mindestens sieben Mitglieder. Alle Funktionen und Ämter im Lazarus-Orden sind Ehrenämter.

Die Mitgliedschaft wird durch Abzeichen, Insignien, Orden und/oder Ordensgewand verdeutlicht.

Der Lazarus-Orden hat sowohl stimm- und wahlberechtigte Mitglieder (ordentliche Mitglieder), als auch nicht stimm- und wahlberechtigte Mitglieder (außerordentliche Mitglieder) in seinen Reihen. Der Konvent kann auf Vorschlag des Priors den statuarischen Bestimmungen entsprechend um den Lazarus-Orden verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern erheben. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder und vom Beitrag befreit.

Der Lazarus-Orden setzt von seinen Mitgliedern voraus, dass sie sich durch wahren Adel der Gesinnung, christliche Nächstenliebe, sowie strenge Wahrung des Rechtsgedankens laufend bewähren. Alle Mitglieder sind verpflichtet, das Interesse des Lazarus-Ordens im Sinne der Regularien nach besten Kräften zu fördern.

Ordentliche Mitglieder sind eigenberechtigte Persönlichkeiten mit angemessener Probezeit im Lazarus-Orden, welche einer katholischen oder einer anderen christlichen Religionsgemeinschaft angehören sowie eine geachtete soziale Stellung einnehmen. Nur unter diesen Voraussetzungen kann die Würde der Mitgliedschaft durch das Kapitel zuerkannt werden.

Das Kapitel kann auch "Affiilierte" oder "Compagnons" als außerordentliche Mitglieder aufnehmen, unter denen sich Persönlichkeiten befinden können, die nicht unbedingt einem christlichen Glaubensbekenntnis angehören, jedoch sich um die Zielsetzungen des Lazarus-Ordens besondere Verdienste nachweisbar erworben haben. Sie tragen besondere Abzeichen und haben weder dass aktive noch das passive Wahlrecht.

Es gibt keine Bewerbung um die Aufnahme in den Lazarus-Orden. Geeignete Persönlichkeiten werden von Ordensmitgliedern dem Ordenskapitel schriftlich oder persönlich vorgeschlagen. Nach mindestens einjähriger Vorbereitungszeit können sie gemäß den vorgegebenen Rangabstufungen aufgenommen werden.

Ausnahmen können auf Antrag des Priors durch das Kapitel beschlossen werden.



Priorat in Deutschland "Lazarus – Orden" eingetragener Verein

Artikel 4 Organe

- General-Konvent (Mitgliederversammlung): Ordentliche Mitglieder (stimmund wahlberechtigte Mitglieder) und außerordentliche Mitglieder (nicht stimmund nicht wahlberechtigte Mitglieder). ["Art. 5"]
- Konvent (Vollversammlung): Ordentliche Mitglieder ["Art. 6"]
- Kapitel (Vorstand): Der Vorstand (Kapitel) besteht aus mindestens vier Mitgliedern ["Art. 8"]
- **Revisionsstelle:** Die Vollversammlung hat nebst dem Vorstand (Kapitel) die Revisionsstelle zu wählen ["Art. 13"]

Artikel 5

Generalkonvent

Der Generalkonvent (Mitgliederversammlung) tagt mindestens einmal pro Kalenderjahr und ist das oberste Organ des Lazarus-Ordens. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, auch per E-Mailversand. Auf Antrag des Priors, des Jurisdiktionskaplans, des Kapitels (Vorstand) oder von mind. 25 % der Mitglieder muss ein außerordentliches Generalkonvent einberufen werden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich und kann per E-Mailversand erfolgen.

Die Ergebnisse des Generalkonvent, deren Teilnehmer und behandelte Punkte sind in einem Protokoll zusammenzufassen und schriftlich niederzulegen. Dieses Schriftstück ist vom Protokollführer und dem Prior zu unterschreiben. Es muss von jedem Mitglied eingesehen werden können. Auf Verlangen können Kopien an die Mitglieder ausgegeben werden.

Der Lazarus-Orden hat sowohl stimm- und wahlberechtigte Mitglieder (ordentliche Mitglieder), als auch nicht stimm- und nicht wahlberechtigte Mitglieder (außerordentliche Mitglieder) in seinen Reihen. Mitglieder bis zu ihrer definitiven Aufnahme nach der Probezeit gelten als nicht stimmberechtigt und nicht wahlberechtigt (außerordentliche Mitglieder). Ab der definitiven Aufnahme sind Mitglieder stimm- und wahlberechtigt (ordentliche Mitglieder).



Priorat in Deutschland "Lazarus – Orden" eingetragener Verein

Artikel 6

Konvent

Der Konvent tagt auf Antrag des Generalkonvents einmal pro Jahr. Der Konvent stellt neben dem Generalkonvent des Lazarus-Ordens eine Zusammenkunft aller ordentlichen Mitglieder dar. Er übt die ihm übertragenen Aufgaben und Rechte innerhalb der Gemeinschaft aus.

Artikel 7

Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet entweder durch den Tod des Mitglieds, eine Austrittserklärung oder durch den Ausschluss. Ein Ausschluss eines Mitglieds erfolgt auf einstimmigen Beschluss des Kapitels.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wen ein Mitglied die Zielsetzungen des Lazarus-Ordens beeinträchtigt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Lazarus-Ordens im Innen und Außenverhältnis schädigt. In Anbetracht des bei der Investitur zu leistenden feierlichen Versprechens wird eine Entbindung von diesem im Falle eines erbetenen, freiwilligen Austritts durch das Kapitel gemeinsam unterzeichnet.

Artikel 8

Kapitel (Vorstand)

Das Kapitel Vorstand (Kapitel) besteht aus mindestens vier ordentl. Mitgliedern:

- Prior (Vorsitzender)
- Kanzler (stellv. Vorsitzender)
- Tresorier (Schatzmeister)
- Ordens-Sekretär/in (Schriftführer/in)

dazu kommen stimmberechtigt:

- Jurisdiktionskaplan geweihter Priester einer christlichen Religionsgemeinschaft
- Hospitalier



Priorat in Deutschland "Lazarus – Orden" eingetragener Verein

Weitere Sachgebiete können auf Vorschlag des Priors, des Jurisdiktionskaplans oder jedes Mitglieds durch den Prior errichtet werden. Die Mitgliederversammlung muss dies auf der nächsten Versammlung genehmigen. Diese bestimmt dann im Einzelfall auch darüber, ob der Sachgebietsleiter dem Vorstand mit vollem Stimmrecht angehört.

Dem Kapitel obliegt die Leitung des Ordens nach Maßgabe des Rechtes.

Wahlberechtigt für die Ämter des Kapitels sind nur aktive Mitglieder die Ihren Wohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben.

Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.

- Prior (Vorsitzender): Der Prior steht dem Lazarus-Orden vor und vertritt diesen mit Einzelzeichnungsrecht auch nach außen.
- Jurisdiktionskaplan geweihter Priester einer christlichen Religionsgemeinschaft. Der Jurisdiktionskaplan ist für die geistlichen Belange im Sinne der Ökumene zuständig.
- Kanzler (stellv. Vorsitzender): Der Kanzler vertritt den Prior und ist für die administrativen Vorgänge verantwortlich.
- Tresorier (Kassier/Kassenführer): Der Tresorier verwaltet die weltlichen Güter und ist auf den Banken nebst dem Prior (Vorsitzenden) einzelzeichnungsberechtigt.
- Sekretär/in: Der/die Sekretär/in, Schriftführer/in ist für den Schriftwechsel des Ordens verantwortlich. Er stellt außerdem die Darstellung des Ordens im Internet sicher.
- Hospitalier: Der Hospitalier ist verantwortlich für jede karitative Arbeit des Ordens und leitet diese. Sucht Kontakt zu dem Orden nahestehenden und anderen Hilfsorganisationen und Verbänden.

Der Prior und der Kanzler sind im Sinne des § 26 BGB tätig. Sie vertreten den Lazarus-Orden gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis der Kanzler auf den Fall der Verhinderung des Priors beschränkt ist. Beide haben die Beschlüsse des Vorstandes (Kapitels) und der Generalkonvents zu beachten und entsprechend umzusetzen.

Kann eine Persönlichkeit die ehrenamtlich übernommene Funktion vor Ablauf der Bezug habenden Funktionszeit, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr ausüben, ist daraufhin ein anderes ordentliches Mitglied für die restliche Funktionszeit vom Prior bzw. in dessen Vertretung vom geschäftsführenden Kanzler in das Kapitel zu berufen. Analog ist notfalls auch eine Revisionsstelle zu bestellen. Der Prior bzw. der Kanzler in Vertretung



Priorat in Deutschland "Lazarus – Orden" eingetragener Verein

kann in besonderen Fällen Persönlichkeiten von einzelnen der vorgeschriebenen Voraussetzungen dispensieren. Dies gilt analog, wenn diese zu einer ehrenamtlichen Funktionen bestellt, ernannt oder gewählt werden sollen.

Artikel 9

Ernennungen und Beförderungen

Ernennungen und Beförderungen werden ausschließlich vom Prior in Verbindung mit dem Kanzler und dem Jurisdiktionskaplan bescheinigt. Im Falle einer Neubesetzung des Ranges eines Priors bescheinigt dies das Kapitel nach erfolgter Wahl durch das Generalkonvent.

Artikel 10

Vereinsvermögen und Finanzen

Erforderliche Geldmittel werden durch Mitgliedsbeiträge, freiwilligen Spenden und Sammlungen zu veranstaltender – auch kirchlich genehmigter – Feste, Subventionen, Verkauf von Druckwerken, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen aufgebracht. Ein Jahresbeitrag wird eingehoben. Kommerzielle Aktivitäten sind nicht vorgesehen.

Artikel 11

Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen – die Mitglieder haften nicht persönlich.

Artikel 12

Streitigkeiten

Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern sollen zunächst vom Vorstand (Kapitel) beigelegt werden: gelingt dies nicht, so hat der Vorstand (Kapitel) zur Beteiligung ein Schiedsgericht zu bestellen, dessen Entscheidung bindend und unanfechtbar ist.



Priorat in Deutschland "Lazarus – Orden" eingetragener Verein

Artikel 13 Revisionsstelle

Eine qualifizierte Revisionsstelle wird vom Generalkonvent für die kommende Rechnungsperiode auf zwei Jahre gewählt. Dieser obliegt die Überprüfung der Rechnungsabschlüsse des Tresoriers. Sie hat über das Ergebnis der Überprüfung in dem Generalkonvent mündlich zu berichten und stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstands (Kapitels). Die Revisionsstelle muss nicht ordentliches Mitglied des Lazarus-Ordens sein.

Artikel 14

Beziehungen zu anderen Lazarus-Vereinigungen

Der Lazarus-Orden kann von sich aus mit "Lazarusvereinigungen" anderer Länder Föderationen / Kooperationen / Mitgliedschaften eingehen. Solche Verbindungen dürfen jedoch die Souveränität des Lazarus-Ordens Priorat Deutschland e.V. nicht tangieren. Diese bleibt stets unangetastet.

Artikel 15

Reglemente

Alle in den Statuten nicht festgehaltenen Sachverhalte können durch gesonderte Reglemente vom Kapitel – oder auf Antrag vom Generalkonvent – geregelt werden.

Artikel 16

Statutenänderungen

Eine Revision dieser Statuten kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der beim Generalkonvent anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.

Ein Antrag auf Statutenänderung ist dem Kapitel mindestens vier Wochen vor dem Generalkonvent schriftlich mit den vorgesehenen Änderungen zur Prüfung zu unterbreiten.



Priorat in Deutschland "Lazarus – Orden" eingetragener Verein

Artikel 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen an die Mitglieder erfolgen in der Regel durch E-Mailversand. Öffentliche Bekanntmachungen an Dritte erfolgen durch öffentliche Medien.

Artikel 18

Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins (Lazarus-Orden) kann nur durch Beschluss eines eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalkonvent erfolgen.
 - An dieser Versammlung müssen mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein, sollte dieses nicht der Fall sein muss der Vorstand (Kapitel) innerhalb von sechs Wochen zu einem weiteren Generalkonvent einladen.
- 2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
 - Nach dem Auflösungsbeschluss hat das Generalkonvent zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Lazarus-Ordens Vereins durchführen.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks, ist das verbleibende Finanzvermögen der Erzdiözese München und Freising mit der Maßgabe zu übertragen, dieses wieder unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke der Unterstützung Notleidender zu verwenden.
- 4) Die für die Vereinsgeschichte wichtigen Unterlagen, insbesondere Mitgliederlisten, Chroniken, Fotos, Ehrenauszeichnungen, Fahnen und ähnliches, werden durch einen gesonderten Beschluss der letzten Mitgliederversammlung an eine durch die Versammlung zu bestimmende Organisation übergeben



Priorat in Deutschland "Lazarus – Orden" eingetragener Verein

Artikel 19

Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten sind vom General-Konvent am **29.02.2020** genehmigt worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Für den Lazarus-Orden:



Lothar A. Kestler, Prior



Priorat in Deutschland "Lazarus – Orden" eingetragener Verein

Die Ordensdevise lautet:

"ATAVIS ET ARMIS"

"Für Ahnen und mit Waffen"

Die Devise versteht sich wie folgt:

"ATAVIS (Ahnen)" zeigt, dass unsere Mitglieder sich in der Tradition des Heiligen Lazarus befinden und sich in diesem Sinne für Notleidende und Bedrängte einsetzen.

"ARMIS (Waffen)" bezieht sich selbstverständlich auf die "Waffen des Geistes" und der christlichen Nächstenliebe. Der Einsatz für Mitmenschen fordert oft genug einen geschärften Verstand und ein beherztes Handeln. Unsere Mitglieder distanzieren sich daher ausdrücklich von Gewalt und Unterdrückung. Gewalt würde der Tradition des Heiligen Lazarus zudem widersprechen.